

# RS Vwgh 2004/6/9 2003/12/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.2004

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

64/03 Landeslehrer

## Norm

GehG 1956 §61 Abs1 idF 1997/I/138;

GehG 1956 §61 Abs1 idF 2000/I/142;

GehG 1956 §61 Abs3 idF 1997/I/138;

GehG 1956 §61 Abs4 idF 2000/I/142;

LDG 1984 §106 Abs2 Z5;

LDG 1984 §52 Abs3 idF 1998/I/123;

LDG 1984 §52 Abs3 idF 2000/I/142;

## Rechtssatz

Die in § 52 Abs. 3 letzter Satz LDG 1984 verankerte pauschale Herabsetzung der Lehrverpflichtung für alle "Lehrer an lehrgangsmäßigen Berufsschulen" knüpft - anders als die im vorliegenden Erkenntnis behandelten Verminderungen derselben - nicht an die tatsächliche Erteilung von Unterricht, sondern - unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß Unterricht erteilt wird - an die Art der Führung der Berufsschule an. Der Grund für die diesbezügliche Verminderung der Lehrverpflichtung kann daher weder einer Unterrichtserteilung, noch einem sonstigen in § 61 Abs. 1 GehG 1956 genannten Fall gleichgehalten werden. § 52 Abs. 3 letzter Satz LDG 1984 ist jedoch bei Berechnung der Höhe der Vergütung insoweit zu berücksichtigen, als er das "Höchstausmaß der betreffenden Lehrverpflichtung" im Verständnis des § 61 Abs. 3 GehG 1956 idF vor bzw. des § 61 Abs. 4 GehG 1956 idF nach der Novelle BGBl. I Nr. 142/2000, um 0,25 Wochenstunden reduziert und sich solcherart zu Gunsten des an lehrgangsmäßigen Berufsschulen tätigen Lehrers auswirkt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003120066.X06

## Im RIS seit

15.07.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)